

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für Apotheken

(Stand: 02.07.2020)

I. Arbeiten in der Pandemie – Risikoreduzierung in Apotheken

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hat einen Branchenstandard für Apotheken entwickelt. Dieser Standard basiert auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Er konkretisiert und ergänzt die Arbeitsschutzmaßnahmen.

Ziel von Infektionsschutzmaßnahmen ist es, Infektionsketten zu unterbrechen sowie eine flache Infektionskurve zu erreichen, um die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern. Die höchste Infektiosität besteht einige Tage vor Krankheitsausbruch. Viele infizierte Personen entwickeln nach einer Infektion mit SARS-CoV-2 überhaupt keine Krankheitssymptome, können aber dennoch Krankheitserreger weitergeben. SARS-CoV-2 wird hauptsächlich über schnell sedimentierende und leichte, luftgetragene Tröpfchen (Aerosole) übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen. Um diese Übertragung zu verhindern, sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu beachten.

Es gelten folgende Grundsätze, die aufgrund des direkten Kontakts und somit erhöhtem Infektionsrisiko zwischen Beschäftigten in Apotheken und Kundschaft nötig sind:

- Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Daher sollte eine transparente Abtrennung auf Gesichts- und Körperhöhe im Kassensbereich installiert werden, falls die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Beschäftigten und Kundschaft nicht möglich ist.
- Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Apothekenfremde Personen (z.B. Kundinnen und Kunden, Personen des Großhandels) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und sollten sich die Hände bei Betreten der Apotheke desinfizieren.
- Personen – Beschäftigte und Kundschaft – mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa ärztlich abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollten sich generell nicht in Apotheken aufhalten. Falls möglich sollten atemwegserkrankte Kunden oder Kundinnen eine gesunde Person mit der Einlösung eines Rezeptes und der Abholung von Medikamenten beauftragen oder sich nach telefonischer Kontaktaufnahme beraten und beliefern lassen. Die Apothekenleitung hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Der vorliegende Branchenstandard für Apotheken ist eine Richtschnur zur Auslegung des Arbeitsschutzgesetzes. Er zeigt auf, wie die betreffenden Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben umgesetzt werden. Damit bietet er Hilfestellung für die Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erfüllung ihrer

Pflichten zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Corona-Virus. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard. Darüber hinaus sind länderspezifische Vorgaben ebenso wie weitere ergänzende Empfehlungen des RKI zu beachten.

Die hier beschriebenen Schutzmaßnahmen ergänzen die Vorgaben der Biostoffverordnung (BioStoffV). Beschreibt die BioStoffV zum Schutz der Beschäftigten strengere Regelungen für einzelne Tätigkeiten (einschließlich Technischer Regeln für biologische Arbeitsstoffe (TRBA), Empfehlungen oder Beschlüsse), bleiben diese davon unberührt. Weiterhin ist die Empfehlung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe (ABAS) im Zusammenhang mit dem Auftreten von SARS-CoV-2 zu berücksichtigen.

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Apotheken)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztliche Beratung und sicherheitstechnische Betreuung durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist nötig sowie die Abstimmung mit der betrieblichen Interessenvertretung. Die BGW berät die Apotheken und überwacht gleichzeitig nach SGB VII die Umsetzung dieses Branchenstandards.

1. Arbeitsplatzgestaltung – Organisation der Tätigkeit in der Apotheke

Um die Distanz von mindestens 1,5 Metern zwischen allen Beschäftigten in der Apotheke einhalten zu können, muss ggf. die Anzahl der Arbeitsplätze z.B. in der Offizin oder im Labor den vorliegenden Gegebenheiten angepasst werden. Die Distanz von mindestens 1,5 Metern muss um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen eingehalten werden können. Dabei ist eine angemessene Bewegungsfläche zu berücksichtigen. Sind die Abstände nicht einzuhalten z.B. beim Beratungsgespräch im Kassenbereich, ist als technische Schutzmaßnahme eine transparente Abtrennung auf Gesichts- und Körperhöhe zu installieren. Diese sollte sowohl einen frontalen als auch seitlichen Schutz aufweisen.

Falls ein Notdienstfenster für die Beratung und Verkauf genutzt wird, muss dies in seiner baulichen Ausstattung geeignet sein, die Beschäftigten ähnlich der oben genannten Trennvorrichtung zu schützen, oder es muss dort ebenfalls eine schützende Trennvorrichtung installiert werden.

Zum Schutz der Beschäftigten vor Schmierinfektionen z. B. durch Rezepte, Bargeld oder Abholscheine ist eine regelmäßige Händedesinfektion im Kassenbereich sicherzustellen – z.B. durch die Bereitstellung von Händedesinfektionsmittelspendern oder durch eine persönliche Händedesinfektionsmittelflasche.

Der in der Apotheke vorhandene Hautschutz- und Händehygieneplan ist je nach aktuellem Infektionsgeschehen den ggf. zusätzlichen Hygienemaßnahmen und daraus resultierenden Hautbelastungen entsprechend anzupassen.

Am Eingang sollte ein Händedesinfektionsmittelspender für die Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Ein kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

2. Sanitär- und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene sind vorzusehen, eventuell mit angepassten Reinigungsintervallen. Dies gilt vor allem für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume.

Auch in Sanitär- und Pausenräumen ist ausreichender Abstand sicherzustellen. In Pausenräumen zum Beispiel dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht stehen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kleinen Räumlichkeiten nicht gemeinsam Pause machen.

3. Lüftung

Alle Räume der Apotheke insbesondere die Offizin müssen ausreichend belüftet werden – selbst bei ungünstiger Witterung. Dies reduziert etwaige Infektionsrisiken, da es die Menge möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltige Tröpfchen verringert.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT-Anlagen) sollten nicht abgeschaltet werden, da dies die Aerosolkonzentration in der Raumluft erhöhen und somit das Infektionsrisiko verstärken kann. Ein Umluftbetrieb der RLT-Anlage sollte vermieden oder zumindest verringert werden.

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Botendienste

Bei Botengängen ist soweit möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Bei nachweislich COVID-19-Erkrankten sollte der Zeitpunkt der Belieferung telefonisch vorab geklärt und von einer persönlichen Übergabe abgesehen werden. Grundsätzlich, nach Möglichkeit auch bei der Belieferung von nicht erkrankter Kundschaft, sollte die Ware vor der Tür abgestellt und das Entgegennehmen der Medikamente in größerer Entfernung in Sichtweite abgewartet werden.

Idealerweise werden offene Beträge überwiesen, sodass auf den Bezahlvorgang an der Wohnungstür verzichtet werden kann.

Falls der Abstand bei Botendiensten nicht sicher eingehalten werden kann, zum Beispiel beim Bezahlvorgang, müssen alle Beteiligten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Nach dem Kontakt muss der Bote oder die Botin eine Händedesinfektion durchführen. Entgegengenommenes Geld oder Rezepte sollten in einer verschließbaren Tüte transportiert werden.

Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Botenfahrzeuge mit Utensilien zur Händehygiene, zur Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Fahrradboten und -botinnen sind mit einem persönlichen Händedesinfektionsmittel auszustatten.

Die abwechselnde Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte sollte möglichst vermieden werden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug nacheinander benutzt, möglichst zu beschränken, z.B. indem ein Fahrzeug einem festgelegten Team zugewiesen wird. Innenräume der Botenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen in der Kundenberatung im Handverkauf

Kundinnen und Kunden müssen die Apotheke mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten und sollten sich nach Betreten der Apotheke die Hände an Händedesinfektionsmittelspendern am Apothekeneingang desinfizieren. Über diese Schutzmaßnahmen hat die Apotheke die Kundinnen und Kunden zu informieren.

Soweit im Handverkauf die Abstandsregel von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann und keine transparente Abtrennung auf Gesichts- und Körperhöhe vorhanden ist, müssen die Beschäftigten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer Infektion der Atemwege (sofern nicht etwa ärztlich abgeklärte Erkältung) oder Fieber sollten sich generell nicht in Apotheken aufhalten. Falls möglich sollten atemwegserkrankte Kunden oder Kundinnen eine gesunde Person mit der Einlösung eines Rezeptes und Abholung von Medikamenten beauftragen oder sich nach telefonischer Kontaktaufnahme beliefern lassen. Ist dies nicht möglich, sollten atemwegserkrankte Personen bevorzugt über ein Notdienstfenster bedient werden.

In der Gefährdungsbeurteilung ist festzulegen, auf welche körpernahen Dienstleistungen (z.B. Blutdruckmessungen) zum Schutz der Beschäftigten verzichtet werden kann. Bei körpernahen Dienstleistungen müssen Kunden und Kundinnen und die Beschäftigten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ansonsten sollte diese nicht durchgeführt werden. Benutzte Instrumente sowie der Arbeitsbereich sollten nach Gebrauch desinfiziert werden. Generell sollten diese Dienstleistungen nicht bei atemwegserkrankten Personen durchgeführt werden.

6. Bürotätigkeiten

Büroarbeiten wie Großbestellungen oder Abrechnungsarbeiten sollten in einem separaten Büro, wenn möglich nicht in der Apotheke, sondern im Homeoffice ausgeführt werden.

7. Interne Besprechungen und Schulungen von Mitarbeitenden

Besprechungen oder Mitarbeiterschulungen mit Anwesenheitspflicht sollten auf das absolute Minimum reduziert oder verschoben werden. Alternativ sollten soweit wie möglich technische Lösungen wie Telefon- oder Videokonferenzen eingesetzt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ein ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmenden gegeben sein.

8. Ausreichende Schutzabstände

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Kundinnen, Kunden und Beschäftigten sowie zwischen den Beschäftigten untereinander muss in alle Richtungen eingehalten werden. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen, sollten Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet werden.

Lediglich der jeweilige Kunde, die jeweilige Kundin und der oder die zuständige Beschäftigte dürfen sich unter konsequenter Einhaltung der Schutzmaßnahmen für die Dauer des Beratungs- und Bezahlvorganges nähern.

9. Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen

Verschleppung von Krankheitserregern durch Arbeitsmittel, Gegenstände und Oberflächen müssen vermieden werden. Daher sollten Arbeitsmittel nach Möglichkeit personenbezogen benutzt werden. Zum Beispiel sollten, falls mehrere Kassen vorhanden sind, diese möglichst immer vom gleichen Beschäftigten benutzt werden. Bei gemeinsamer Nutzung von Arbeitsmitteln sind diese mit handelsüblichen Reinigern zu reinigen. Dies gilt auch für Oberflächen, die in Kontakt mit Beschäftigten oder Kunden gekommen sind z.B. Telefone, Tastaturen, Touchscreens, Kartenlesegeräte, Türklinken etc.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen ist zeitlich zu entzerren – etwa durch versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb.

Bei Schichtplänen ist darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. So werden Personenkontakte weiter verringert. Während der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt – z.B. im Pausenraum.

11. Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

Die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlichen Schutzausrüstung und Arbeitsbekleidung ist sicherzustellen. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gewechselt und gereinigt wird.

Steht keine Arbeitskleidung zur Verfügung oder ist deren Reinigung nicht möglich, sollten Einmalkittel für längstens eine Arbeitsschicht verwendet werden.

12. Zutritt von Personen in die Apotheke

Der Zutritt und Aufenthalt apothekenfremder Personen, z.B. Vertreter oder Vertreterinnen, Handwerks-, Kurier- und Lieferdienste, kann häufig nicht so organisiert werden, dass alle anwesenden Personen den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern stets einhalten, daher muss mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Der Aufenthalt der apothekenfremden Personen ist auf ein Minimum zu beschränken, und falls möglich, sollten Termine so vereinbart werden, dass Personenansammlungen z.B. in Stoßzeiten verhindert werden.

Apothekenfremde Personen müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell in der Apotheke zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 gelten (Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, Händehygiene, Einhalten der Husten-Nies-Etikette etc.).

Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des Betretens / Verlassens der Apotheke von apothekenfremden Personen, die sich für einen längeren Zeitraum in der Apotheke aufhalten, oder Kunden und Kundinnen, die intensiver beraten werden, sind zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Die Erhebung dieser Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig. Es bestehen Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Beschäftigte mit entsprechenden Krankheitssymptomen, vor allem Fieber, Husten und Atemnot, sind aufzufordern, die Apotheke zu verlassen beziehungsweise nicht zu betreten und sich ggf. in ärztliche Behandlung zu begeben.

Die Apothekenleitung hat ein Verfahren zur Abklärung von Verdachtsfällen (etwa bei Fieber; siehe RKI-Empfehlungen) festzulegen, zum Beispiel im Rahmen von Infektions-Notfallplänen.

Die Apothekenleitung sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und falls möglich Kundinnen und Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern kann auch bei Beschäftigten durch große Ängste vor Ansteckung und tiefgreifenden Veränderungen der Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatz- und Arbeitszeitgestaltung sowie der Art und Weise der Kommunikation und Kooperation bei der Arbeit zu neuen psychischen Belastungen führen. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW stellt ihren Mitgliedsunternehmen verschiedene Hilfsangebote zur Verfügung:

www.bgw-online.de/psyche

15. Bereitstellung und Tragedauer der Mund-Nasen-Bedeckung

Für die Beschäftigten stellen Apothekeninhaberinnen und -inhaber Mund-Nasen-Bedeckungen in ausreichender Zahl bereit. Die ausschließlich personenbezogene Benutzung ist sicherzustellen.

Mund-Nasen-Bedeckungen müssen bei Durchfeuchtung gewechselt werden und dürfen für längstens eine Arbeitsschicht verwendet werden.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Die Beschäftigten sind über die Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen in der Apotheke und für den Kundenkontakt zu unterweisen. Die besondere Situation von Auszubildenden, Schwangeren und Stillenden, Älteren und Personen mit chronischen Erkrankungen, die zu einem erhöhten Risiko für schwere Verläufe einer COVID-19 führen können, sind dabei besonders zu berücksichtigen. Dies sorgt für die Handlungssicherheit bei den Beschäftigten.

Die Apothekenleitung muss die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln erklären und verständliche Hinweise geben, auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen usw. Dadurch können die Beschäftigten sie auch an die Kundschaft weitergeben. Die Apothekenleitung wirkt darauf hin, dass die Beschäftigten und die Kundinnen und Kunden organisatorische und persönliche Hygieneregeln einhalten: Abstandsgebot, Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, Händehygiene, persönliche Schutzausrüstung, regelmäßiges Lüften.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung sowie der BGW hilfreich (www.bgw-online.de/corona).

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten weiterhin anzubieten und zu ermöglichen. Beschäftigte können sich individuell betriebsärztlich beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Apothekenleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.